

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Josef Bucher,
Dr. Christoph Matznetter, Mag. Werner Kogler
Kolleginnen und Kollegen**

betreffend Offenlegung von Ratingentscheidungen

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 18): Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1558 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Börsegesetz 1989, das Pensionskassengesetz und das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert werden (1585 d.B.)

Der Zugang der österreichischen Klein- und Mittelunternehmen zu kostengünstigen Finanzierungen ist für diese und für das Funktionieren der österreichischen Wirtschaft essentiell. Aufgrund von „Basel II“ beruht die Entscheidung über die Genehmigung einer Finanzierung und über die damit verbundene Zinsbelastung zunehmend auf Ratings. Die Gründe für die Ratingentscheidung sind für die Unternehmen daher von entscheidender Bedeutung für die Planung ihrer zukünftige Strategie im Hinblick auf den Zugang zu günstigen Finanzierungen. In Art. 145 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG werden die Kreditinstitute aufgefordert, im Wege einer Selbstverpflichtung ihre Ratingentscheidungen den KMU und den anderen Unternehmen, die Kredite beantragt haben, in nachvollziehbarer Weise schriftlich offen zu legen. Erst wenn diese Selbstverpflichtung der Wirtschaft nur eine unzureichende Wirkung zeigt, sind gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, die Wirkung der Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft zu beobachten und erforderlichenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Kreditinstitute verpflichtet werden, ihre Ratingentscheidungen in nachvollziehbarer Weise schriftlich offen zu legen. Diese Maßnahmen sind im Einklang mit Art. 145 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG und unter Beachtung der Wettbewerbsposition der österreichischen Wirtschaft zu treffen.“

